

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über
den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Punkt 1 der 611. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1990

Der Bundesrat möge beschließen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nummer 2

In § 10 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Bei der Berechnung werden die Einwohnerzahlen gem. § 9 Abs. 2 zugrunde gelegt."

Begründung:

Zur Berücksichtigung der strukturellen Eigenart der Stadtstaaten wird deren Einwohnerzahl im "eigentlichen" Finanzausgleich beim Ausgleich der Steuereinnahmen der Länder mit einer Einwohnerwertung von 135 v. H. gewichtet.

Demgegenüber erfolgt die Berechnung der Korrekturklausel gem. § 10 Abs. 3 FAG mit den tatsächlichen ungewichteten Einwohnerzahlen. Dies führt zu dem unvertretbaren Ergebnis, daß die finanzielle Abgeltung für die strukturelle Eigenart der Stadtstaaten, die im eigentlichen Finanzausgleich zugestanden wird, über die Korrekturklausel wieder in voller Höhe abgeschöpft werden kann.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Einwohnerwertung für die Stadtstaaten auch in die Korrekturklausel des § 10 Abs. 3 FAG übernommen. Diese Lösung entspricht der inneren Systematik des Finanzausgleichs.

Ausgeliefert am 05. APR. 1990